



Stand: 20.04.2020

Satzung & Vereinsregister

Muss sich die Eintragung ins Vereinsregister aus der Satzung ergeben?
Oberlandesgericht Düsseldorf Beschluss, 17.10.2019
[Aktenzeichen 3 Wx 190/19]

Wird eine Satzung geändert oder neu gefasst, kann die Formulierung gewählt werden, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen ist. Dafür wird der **Namenszusatz „e.V.“** für ausreichend erachtet. In einem Streitfall vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) fehlte in der neugefassten Satzung eines eingetragenen Vereins die Bestimmung, dass der Verein eingetragen ist oder werden soll. Darin kann der Ausdruck eines Verzichts auf seine Rechtsfähigkeit (das heißt auf die Registereintragung des bisher eingetragenen Vereins) liegen. Ob das tatsächlich so ist, ist durch Auslegung festzustellen.

Im Entscheidungsfall sah die Neufassung der Satzung jedoch ausdrücklich deren Eintragung im Vereinsregister vor. Weiter bestimmte sie, dass erst von diesem Zeitpunkt an die bisherige Satzung, in der die Eintragung in das Vereinsregister ausdrücklich geregelt war, außer Kraft tritt. Nach Ansicht des OLG belegt dies in ausreichender Deutlichkeit, dass sich hinsichtlich der - schon vor Jahren erfolgten - Registereintragung nichts ändern sollte. Das Registergericht habe die **Eintragung der neugefassten Satzung** zu Unrecht mit der Begründung abgelehnt, daraus ergebe sich nicht, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden solle.